

Verein zum ökologischen Gewässerschutz Treptitz e.V.“ genannt „VÖG-Treptitz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter der Nummer 6386 in das Vereinsregister eingetragen und heißt

„Verein zum ökologischen Gewässerschutz Treptitz e.V. -VÖG-Treptitz e.V.“

Er hat seinen Sitz in Treptitz ,
Gemeinde Cavertitz. Geschäftsjahr
ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die praktische Förderung des Umweltschutzes, im Besonderen die Abwasserentsorgung und Nahwärmeversorgung des Ortsteils Treptitz der Gemeinde Cavertitz. Ziel der Ableitung und Behandlung der Abwässer ist es, Grundwasser, Boden und Gewässer vor schädlichen Verunreinigungen zu schützen und deren Nutzung und die dortigen Lebensgemeinschaften möglichst nicht zu beeinträchtigen. Ziel der Nahwärmeversorgung ist es, die anfallende Abwärme von dem BHKW der ortsansässigen Biogasanlage, den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Der Verein organisiert hierzu die notwendigen Planungsmaßnahmen, Einrichtungen für die Reinigung und Entsorgung ihres Abwassers, die Errichtung des Nahwärmenetzes bis zur Hausübergabestation sowie die Wartung und den Betrieb der Anlagen für Treptitz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch umweltschonende, dezentrale Abwasserreinigung durch die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen, welche regelmäßig durch die Gemeinde Cavertitz bzw. Unterer Wasserbehörde überprüft und kontrolliert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über die Problemlösungen bei einer ökologischen Gewässerreinigung.
- b) Informationserteilung an interessierte Mitbürger über die Möglichkeiten des Gewässerschutzes unter Ausnutzung technischer Anlagen.
- c) Beratung über die Errichtung und die Unterstützung des Betriebes von ökologisch bedeutsamen Abwasserentsorgungsanlagen im Sinne des Umweltschutzes

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist durch Rechtsnachfolge übertragbar. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Des Weiteren können Gebühren, Aufnahme- und Investitionsbeiträge festgelegt werden. Über deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit Aufnahme als Mitglied werden die geltende Vereinssatzung und die bis dato verabschiedeten Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkannt.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er kann personell erweitert werden. Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertritt je allein, im Sinne § 26 BGB, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer ist jeweils eine getrennte Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Führung der laufenden Geschäfte (den in der Verwaltung des Vereins tätigen Personen kann je nach Arbeitsaufwand und Verantwortung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden; über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung),
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Satzung „Verein zum ökologischen Gewässerschutz Treptitz e.V.“

Für Rechtsgeschäfte über 10.000€ ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung notwendig. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 Kassenführung

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und deren Entlastung,
- b) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Gebühren
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Gewährung und Höhe einer Aufwandsentschädigung gem. § 6 c).
- f) Rechtshandlungen, die außerhalb des gewöhnlichen Vereinsbetriebs liegen, oder deren Geschäftswert den Betrag von 10.000.- € im Einzelfall übersteigen,
- g) die Hinzuziehung sachkundiger Personen als Beisitzer,
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann auf Verlangen von mindestens einem Mitglied geheim durchgeführt werden. Sonstige Abstimmungen werden dann geheim durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cavertitz bzw. deren Rechtsnachfolge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss des Vorstandes zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Formulierung beabsichtigte Zweck rechtswirksam erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister ist von der Vorstandschaft zu gegebener Zeit zu vollziehen, ohne dass es hierfür eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22.09.2010 beschlossen.

1. Änderung

29.05.2013